

auf den nichteingeklagten Teil einer Forderung verzichtet worden sei. Dagegen darf damit unter keinen Umständen eine Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes verbunden sein. Die Frage aber, ob durch kantonales Recht in unzulässiger Weise in Bundeszivilrecht eingegriffen werde, ist vom Bundesgericht gestützt auf Art. 56 OG ganz unabhängig davon zu überprüfen, in welchem Zusammenhang und unter welchen Begleitumständen sie sich stellt.

Gegen dieses Prinzip der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes verstösst aber der Entscheid der Vorinstanz. Wie bereits erwähnt wurde, erging das Urteil, auf Grund dessen die Vorinstanz *res judicata* angenommen hat, in einem Aberkennungsprozess. Der Aberkennungsanspruch aber wird abschliessend durch das eidgenössische Recht geordnet, nämlich durch Art. 83 Abs. 2 SchKG. Seine Geltendmachung darf durch kantonale Prozessvorschriften in keiner Weise beeinträchtigt oder auch nur erschwert werden. Dies wäre jedoch der Fall, wenn dem Schuldner, der seine Aberkennungsklage ausschliesslich mit dem Hinweis auf eine ihm zustehende Gegenforderung begründet, durch das kantonale Prozessrecht oder die kantonale Gerichtspraxis unter Androhung des Verlustes im Unterlassungsfalle zugemutet würde, den die abzuerkennende Forderung übersteigenden Teil seiner Gegenforderung ausdrücklich vorzubehalten. Von Bundesrechts wegen hat der Aberkennungskläger einzig und allein seine negative Feststellungsklage zu begründen, die von vorneherein ihrem Masse nach durch die Höhe der gegen ihn in Betreuung gesetzten Forderung begrenzt ist. Aus der Unterlassung, darüber hinaus etwas weiteres vorzukehren, darf ihm, vom Standpunkte des Bundesrechtes aus betrachtet, kein Rechtsnachteil von Seiten des kantonalen Rechtes drohen. Insbesondere darf daher aus der Unterlassung eines Vorbehaltes des von der Vorinstanz verlangten Inhalts kein Verzicht auf den die Aberkennungsforderung übersteigenden Teil des Gegenanspruchs abgeleitet werden.

War aber die Beklagte von Bundesrechts wegen nicht gehalten, im seinerzeitigen Aberkennungsprozess den in Frage stehenden Vorbehalt zu machen, so fällt damit auch die Erstreckung der Rechtskraft des Aberkennungsurteils auf den zur Verrechnung nicht nötigen Teil der Gegenforderung ausser Betracht.

Es könnte sich höchstens fragen, ob nicht *res judicata* wenigstens bis zum Betrage von Fr. 2000.— anzunehmen sei, weil die heutige Beklagte im Aberkennungsprozess ihre Gegenforderung auf ca. Fr. 2000.— beziffert hatte. Allein selbst dies ist zu verneinen. Die ungefähre Angabe der Schadenshöhe erfolgte nicht im Sinne einer maximalen Begrenzung des Anspruches, sondern die Beklagte wollte damit lediglich zum Ausdruck bringen, dass ihre Gegenforderung auf jeden Fall die abzuerkennende Forderung übersteige. Unter diesen Umständen geht es daher nicht an, aus der ungefähren Bezifferung der Schadenersatzforderung auf Fr. 2000.— einen Verzichtswillen der Beklagten herauszulesen.

12. Sentenza I febbraio 1940 della II Sezione civile nella
causa Maffioletti contro Zaccheo.

Valore litigioso nell'azione revocatoria esterafallimentare; qualora il valore litigioso non raggiunga fr. 8000, il ricorso in appello è ricevibile soltanto se accompagnato da una memoria scritta che lo motivi (art. 67 cp. 4 OGF).

1. Streitwert der Anfechtungsklage ausser Konkurs (Art. 285 Ziff. 1 SchKG).
2. Bei einem Streitwert unter Fr. 8,000.— ist zur Berufung an das Bundesgericht die Einreichung einer die Anträge begründenden Rechtsschrift erforderlich (Art. 67 Abs. 4 OG).

Valeur litigieuse dans l'action révocatoire intentée en dehors de la faillite (art. 285 ch. 1 LP). Lorsque la valeur litigieuse n'atteint pas 8000 francs, le recours en réforme n'est recevable que s'il est accompagné d'un mémoire qui le motive (art. 67 al. 4 OJ).

Italo Zaccheo è creditore verso Elvezio Maffioretta della somma di fr. 5338,25 a dipendenza di mutui concessigli durante gli anni 1929 e 1931.

Invitato a rimborsare questa somma, Elvezio Maffioretta, con istromento rogato il 21 febbraio 1935, vendeva alla propria moglie Eugenia Gallbronner tutta la sua proprietà immobiliare posta in territorio di Minusio.

Qualche tempo dopo questa vendita, Italo Zaccheo promuoveva contro Elvezio Maffioretta due esecuzioni che terminavano col rilascio di certificati provvisori di carenza di beni per l'intero ammontare del suddetto credito.

Con petizione 14 giugno 1935 Italo Zaccheo intentava contro Eugenia Maffioretta azione revocatoria a' sensi degli art. 285/288 LEF.

Il Pretore di Locarno respingeva la petizione. Invece la Camera civile del Tribunale di appello l'accoglieva con sentenza 24 novembre 1939.

Contro questa sentenza Eugenia Maffioretta ha presentato al Tribunale federale tempestiva dichiarazione di ricorso a' sensi degli art. 56 e seg. OGF.

Considerando in diritto :

Come risulta dagli atti e in particolare dal giudizio impugnato, il credito che Italo Zaccheo ha fatto valere con l'azione revocatoria ammonta a fr. 5338,25. Se la convenuta avesse pagato questa somma, la lite sarebbe diventata senza oggetto. Il valore litigioso della presente causa non eccede adunque tale importo (RU 57 III 105 ; 38 II 333).

Poichè in concreto il valore litigioso non raggiunge gli ottomila franchi, la dichiarazione di appello doveva essere accompagnata da una memoria scritta che la motivasse (art. 67 cp. 4 OGF). Questa memoria non è però stata presentata. Non si può quindi esaminare l'appello nel merito (RU 51 II 345).

Il Tribunale federale pronuncia :

Il ricorso è irricevibile.

13. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. Mai 1940 i. S. Jenny gegen Gübelin.

Tat- u. Rechtsfrage, Art. 81 OG. Darlehen oder Schenkung ? Die äussern Vorgänge und der innere Wille der Parteien sind Tat-, die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Vertragsart ist Rechtsfrage.

Question de fait ou de droit ? Art. 81 OJ. Prêt de consommation ou donation ? Les événements extérieurs ainsi que la volonté des parties sont du domaine des faits, tandis que leur qualification comme particularités de telle ou telle espèce de contrat est du domaine du droit.

Questione di fatto o di diritto (art. 81 OGF) ? Mutuo o donazione ? Gli avvenimenti esteriori come pure la volontà interiore delle parti entrano nella sfera dei fatti ; invece è questione di diritto quella di sapere se questi fatti sono tali da far ammettere l'esistenza di questa o di quella specie di contratto.

Vor Bundesgericht ist, wie schon vor Obergericht, nur noch der Betrag von Fr. 4000.— streitig, den die Beklagte ihrem Bräutigam als Darlehen zum Ankauf eines Autos gegeben haben will.

Dass sie ihm diesen Geldbetrag tatsächlich hingegeben hat, ist im vorinstanzlichen Urteil verbindlich festgestellt (Art. 81 OG). Es kann sich also nur fragen, ob es sich dabei um ein Darlehen, eine Schenkung oder eventuell um ein anderes Rechtsgeschäft gehandelt hat. Das ist eine Rechtsfrage, die der Nachprüfung durch das Bundesgericht unterliegt. Hievon ist aber — und das wird von der Beklagten übersehen — die Feststellung der tatsächlichen Grundlagen zu trennen, die für die Bestimmung des Rechtsverhältnisses massgebend sind. Dazu gehören die abgegebenen gegenseitigen Erklärungen, weitere massgebende Äusserungen und, als innerer Tatbestand, der aus jenen äussern Vorgängen und den Umständen sich ergebende Wille der Parteien. Die Feststellung dieses äussern und innern Tatbestandes ist Sache des Beweises und der Beweiswürdigung und liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der kantonalen Instanzen (vgl. BGE 43 II 779 ; 45 II 437 ; 57 II 285 ; ferner aus der jüngsten